

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z. 9 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Gegebenheiten,“ folgende Wortfolge eingefügt: „, den Vorgaben (Schutzgegenstand, Erhaltungsziele u.dgl.) von Europaschutzgebieten gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500,“.
2. Im § 1 Abs.1 Z.13 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „Naturraum“ folgende Wortfolge eingefügt: „, insbesondere den Vorgaben von Europaschutzgebieten,“.
3. Nach § 1 Abs.2 Z.1 lit. i wird folgende lit. j angefügt:
„j) Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete.“
4. Im § 1 Abs.2 Z.2 entfällt lit. c.
Die (bisherigen) lit. d und e erhalten die Bezeichnung lit. c und d.
5. Im § 2 Abs.7 wird nach dem Wort „Landschaft“ folgende Wortfolge eingefügt: „,oder der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes“.
6. Im § 2 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Im Rahmen der Grundlagenforschung ist für Europaschutzgebiete eine Verträglichkeitsprüfung nach § 2a durchzuführen.“

7. Nach dem § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten

- (1) Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.
 - (2) Lässt die Erlassung oder Abänderung eines örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogrammes erhebliche Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes als möglich erscheinen, ist zu prüfen, ob Alternativlösungen zur Verfügung stehen, die gleichwertige Planungsziele erfüllen und keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lassen. In diesem Fall wäre nur die Alternativlösung zulässig.
 - (3) In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein."
8. Im § 3 Abs.4 wird nach dem Wort „Bundes“ folgende Wortfolge eingefügt: „, des Landes (Europaschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete u. dgl.)“.
9. Im § 4 Abs.1 wird nach dem Wort „Landtagsklubs“ ein Beistrich eingefügt.
10. Im § 10 wird die Wortfolge „den Naturraum,“ ersetzt durch die Wortfolge: „ das Landschaftsgefüge, die natürlichen Ressourcen und“. Nach dem Wort „Siedlungsstruktur“ entfällt die Wortfolge: „und die Materialgewinnung“. Weiters entfällt nach dem Wort „Vorrangzonen“ die Wortfolge „Hochwasserabfluß- und Überflutungsbe- reiche“.
- Weiters wird folgender Satz angefügt: „Darüber hinaus können rechtswirksame überörtliche Planungen und Hochwasserabfluss- und Überflutungsgebiete kenntlich gemacht werden.“
11. In der Überschrift des § 12 wird nach dem Wort „Überörtliche“ folgende Wortfolge eingefügt: „Raumordnungs- und“.

Im ersten Satz wird nach dem Wort „Abstimmung“ folgende Wortfolge eingefügt: „von raum- und /oder sachbereichsbezogenen“. Weiters wird nach dem Wort „Regionen“ folgende Wortfolge eingefügt: „Raumordnungs- und“.

Im zweiten Satz wird nach dem Wort „derartigen“ die Wortfolge „Raumordnungs- und“ und nach dem Wort „Themenbereiche“ das Wort „Europaschutzgebiete,“ eingefügt.

12. Im § 13 Abs. 3 erster Satz entfällt der Punkt und wird folgende Wortfolge angefügt: „, wobei die Planungsrichtlinien des § 14 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

13. Im § 14 Abs.2 Z.5 wird folgender Satz angefügt: "Bauland-Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden."

14. Im § 14 Abs.2 Z.9 wird das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort "Schutzbedürfnis" die Wortfolge eingefügt: "sowie Widmungen für Erholungseinrichtungen".

15. Im § 14 Abs. 2 Z.15 entfällt der Punkt und wird folgende Wortfolge angefügt: „ , wobei auf die Gefahrenbereiche von Betrieben im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) Bedacht zu nehmen ist.“

16. Im § 14 Abs.2 Z.16 entfällt nach dem Wort „hat“ der Punkt und wird folgender Halbsatz angefügt: „und die innerhalb eines baulich zusammenhängenden Gebietes einer Gemeinde liegen oder unmittelbar an dieses angrenzen“. Daran werden folgende Sätze angefügt: "Einkaufszentren/Fachmarktzentren dürfen die Funktionen der Stadt- oder Ortskerngebiete der Standortgemeinde und der Gemeinden im Einzugsbereich nicht gefährden. Einkaufszentren müssen darüber hinaus aufgrund ihrer örtlichen Lage auch zur Stärkung des Ortszentrums der Standortgemeinde geeignet sein".

17. Im § 14 Abs.2 Z.18 entfällt das Wort "Regionaltypische".

18. Im § 15 lautet die Überschrift: "Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote"
19. Im § 15 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge "die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung gewidmet sind" durch die Wortfolge "für die eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht" ersetzt.
20. Im § 15 Abs.2 Z.2 wird in der Klammer vor dem Wort „Naturschutzgebiete“ das Wort „Europaschutzgebiete,“ eingefügt.
Weiters wird in der Klammer das Wort „Hochwasserabflußgebiete“ durch das Wort „Überflutungsgebiete“ ersetzt.
Im Klammersausdruck entfallen weiters folgende Wortfolgen: „Schutzzonen entlang der Bundesstraßen, Bauverbots-, Gefährdungs- und Feuerbereiche von Eisenbahnen,“, „Schutzstreifen für ober- und unterirdische Leitungen,“. Nach dem Wort "Standorte" wird folgende Wortfolge eingefügt: „und Gefahrenbereiche" .
21. Im § 15 Abs.3 entfällt die Z.5.
Die (bisherige) Z.6 erhält die Bezeichnung Z.5.
22. Im § 16 Abs.1 Z.4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Betriebe, die einen Immissionsschutz gegenüber ihrer Umgebung beanspruchen, sind unzulässig.“
23. Im § 16 Abs.1 Z.5 wird im zweiten Halbsatz die Wortfolge „Einfamilienhäuser und Kleinwohnhäuser im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen“ ersetzt durch die Wortfolge: “ Wohnnutzungen mit höchstens vier Wohneinheiten pro Grundstück“.
24. Im § 16 Abs.5 wird folgender Satz angefügt: "Im Bauland - Agrargebiet können erforderlichenfalls im Übergang zum Grünland Bereiche festgelegt werden ("Hintausbereiche"), in denen jegliche Wohnnutzung unzulässig ist."

25. Im § 17 Abs.3 lautet:
„Einkaufszentren dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die als Bauland-Einkaufszentrum gewidmet sind.
Fachmarktzentren dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die als Bauland-Einkaufszentrum oder Bauland-Fachmarktzentrum gewidmet sind.“
26. Im § 18 Abs.3 entfällt im zweiten Satz das Wort „erforderlich“; das Wort „sowie“ wird durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Wort „errichtet“ wird folgende Wortfolge eingefügt: „sowie vorübergehend (saisonal beschränkt) Veranstaltungsbetriebsstätten (Anlagen für Theateraufführungen, Eislaufplätze u. dgl.)“.
27. Im § 19 Abs.2 Z.1a wird die Wortfolge " Fremdbeherbergung gemäß NÖ Privatzimmervermietungsgesetz, LGBl. 7040," ersetzt durch die Wortfolge: "Privatzimmervermietung durch die Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung bis höchstens 10 Gästebetten im Hofverband die Wiedererrichtung von Wohngebäuden, sonstige".
28. Im § 19 Abs.2 Z.1b wird die Wortfolge " Fremdbeherbergung gemäß NÖ Privatzimmervermietungsgesetz, LGBl. 7040," ersetzt durch die Wortfolge; „Privatzimmervermietung durch die Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung bis höchstens 10 Gästebetten im Hofverband".
29. Im § 19 Abs. 2 Z. 4 wird im Einleitungssatz das Wort „Bauten“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.
30. Im § 19 Abs.2 Z.4 lit. a entfällt die Wortfolge: „ sich
o in einem bautechnisch unbedenklichen Zustand befinden (ein solcher liegt vor, wenn keine Baugebrechen vorhanden sind, durch welche die Standfestigkeit , der Brandschutz oder die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt werden können) und die
o“.

31. Im § 19 Abs.2 Z.4 lit.b wird im ersten Satz die Wortfolge "erhaltenswerte Bauten" durch das Wort "erhaltenswert" sowie die Wortfolge „auf einer Fläche gemäß § 15 Abs.3 Z.1-3 und 6 situiert sind“ ersetzt durch die Wortfolge: “wenn der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Gebäudes durch Hochwasser, Steinschlag, Rutschungen, Grundwasser, ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes, Lawinen, ungünstiges Kleinklima oder eine andere Auswirkung natürlicher Gegebenheiten gefährdet oder die für den Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung nicht gewährleistet ist.“ Im zweiten Satz wird das Wort "Bauten" durch das Wort "Gebäude" ersetzt.
32. Im § 19 Abs. 2 Z. 4 letzter Satz wird das Wort „Baus“ durch das Wort „Gebäudes“ ersetzt und am Satzende wird vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt: „bzw. dessen Kubatur und/oder bebaute Fläche beschränken.“
33. Im § 19 Abs.2 Z.4 wird die Wortfolge "nichtkontaminiertem Erdaushub" ersetzt durch die Wortfolge: "nicht verunreinigtem Bodenaushub".
34. Im § 19 Abs.2 Z.19 wird nach dem Wort „Windkraft“ folgende Wortfolge eingefügt: „unter Festlegung des höchstzulässigen Schalleistungspegels der einzelnen Windkraftanlage in dB (A) und der Anzahl der möglichen Windkraftanlagen am gleichen Standort."
35. Im § 19 Abs.4 erster Satz wird nach der Wortfolge „erforderlich ist und“ folgende Wortfolge eingefügt:„in den Fällen des Abs.2 Z.1a und 1b“.
36. Im § 19 Abs.5 wird in der Überschrift das Wort "Bauten" durch das Wort "Gebäude" ersetzt.
In Z.1 erster Satz wird das Wort "Bauten" durch das Wort "Gebäuden" ersetzt.
In Z.1 zweiter Satz wird das Wort „Bemessungsgrundlagen“ durch das Wort „Bemessungsgrundlage“ ersetzt.
In der Z.2 wird im ersten Satz nach dem Wort "Wohnnutzfläche" folgende Wortfolge eingefügt: „gemäß § 3 Z.8 NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl. 8304-8, ".

37. In § 20 Abs.11 tritt an Stelle des Zitates "BGBl. Nr. 137/1975" das Zitat "BGBl. I Nr. 191/1999".
38. Im § 21 Abs.6 Z.4 wird nach den Paragraphenzeichen die Zahl "2a" eingefügt.
39. Im § 24 Abs.2 lit. a wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; in der lit. b wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und in der lit. c wird die Wortfolge „und Infrastrukturabgabe (bis zur Höhe der Aufschließungsabgabe)“ ersetzt durch die Wortfolge „bzw. Ergänzungsabgabe einschließlich allfälliger Vorauszahlungen.“
40. § 30 Abs.7 entfällt.
Im § 30 erhalten die (bisherigen) Absätze 8 und 9 die Bezeichnung Abs. 7 und 8.
41. Im § 30 werden nach Abs.8 (neu) folgende Abs.9 und 10 angefügt:
„(9) Bis zur Verordnung von Europaschutzgebieten gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, sind die vom Bundesland Niederösterreich der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Vogelschutzgebiete gemeldeten oder von der Europäischen Kommission bestimmten Gebiete den Europaschutzgebieten gleichzuhalten.

(10) Eignungszonen für die Materialgewinnung in regionalen Raumordnungsprogrammen bleiben weiterhin aufrecht.“
42. Im § 30 a wird die Wortfolge "Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II Richtlinie), Amtsblatt Nr. L 010 vom 14. Jänner 1997, Seite 13" ersetzt durch die Wortfolgen:
- "Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II Richtlinie), Amtsblatt Nr. L 010 vom 14. Jänner 1997, Seite 13 ;
 - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7;

- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, S 42;
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1;
- Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, auf Grund des Beitrittes Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 319 vom 7. November 1981, S 3;
- Richtlinie 91/244/EWR der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S 41;
- Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S 9;
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S 9.